Neues zum Recht der Umweltverträglichkeitsprüfung

Welche Auswirkungen hat die neue UVP-Rechtsprechung auf die Flughafenausbauten der zurückliegenden Jahre?



Was tun gegen Flughafenausbauten ohne luftverkehrsrechtliche Zulassung und UVP?

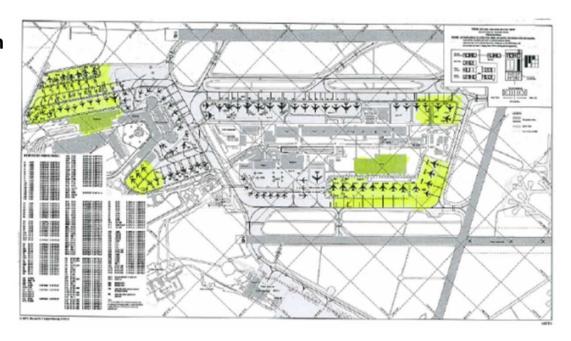
- I. Der Fall Vorfeld A am Flughafen Köln/Bonn:
- > Antrag auf Baustopp und Nutzungsuntersagung auf Grundlage von § 29 LuftVG
- > Ablehnung des Antrags, Bau und Inbetriebnahme
- Klage vor dem OVG Münster Urteil vom 14.10.2013 rechtswidrig, aber keine Nutzungsuntersagung
- > Revision zum Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 18.12.2014 Nutzungsuntersagung
- > Folge: neues luftverkehrsrechtliches Planfeststellungsverfahren mit UVP oder keine Nutzung
- II. Problem 1: Wie werden Ausbauten in der Vergangenheit ohne UVP im Verfahren berücksichtigt?
- > Ausgangslage: UVPG sieht Einbeziehung früherer Ausbauten nur in Vorprüfung vor
- ➤ Schlussfolgerung aus BVerwG, Urteil vom 18.6.2015: UVP muss alle früheren Ausbauten ohne UVP unter Geltung des UVPG einbeziehen
- III. Problem 2: Was tun, wenn "Unterbleibensentscheidung" schon bestandskräftig oder aktuell kein Ausbau zugelassen?



Abb. A Durch Negativatteste genehmigte Erweiterungen (gelb markiert – M / A / W / F2) der Vorfelder am Flughafen CGN seit 1998

Problem Flughafenausbauten

– Beispiel Vorfelder am
Flughafen Köln/Bonn seit
1998





Problem Flughafenausbauten - Beispiel Vorfelder am Flughafen Köln/Bonn seit 1998

- die Erweiterung der Vorfelder seit 1998 von rd. 410.000 m² um 70 % auf rd. 710.000 m²,
- die Erhöhung der Flugzeugabstellpositionen im Passagierbereich von 26 auf 48,
- die Erhöhung der Flugzeugabstellpositionen im Frachtbereich von 37 auf 62,
- die Erhöhung der Anzahl der Abstellpositionen insgesamt von 63 auf 110,
- die Entwicklung der Fläche je einzelner Flugzeugabstellposition von 6.508 m² auf 6.454 m² (Verkleinerung der Fläche je Flugzeugabstellposition),



Problem Flughafenausbauten

– Beispiel Vorfelder am
Flughafen Köln/Bonn seit
1998

- Folge laut Gutachten Faulenbach da Costa (fdc Airport Consulting) 2009:
- Erhöhung der Flugbewegungen pro typische Stunde im Bereich der Passage von 1998 32 auf 2007 66 (Erhöhung um über 100 %),
- Erhöhung der Flugbewegungen pro typische Stunde im Frachtbereich von 1998 12 auf 2007 19,
- Erhöhung der Flugbewegungen pro Jahr im Passagebereich von 1998 146.000 auf 2007 268.808,
- Erhöhung der Flugbewegungen pro Jahr im Frachtbereich von 1998 12.000 auf 2007 44.384.



Dazu kommen:

- Problem Flughafenausbauten

 Beispiel Vorfelder am
 Flughafen Köln/Bonn seit
 1998
- Bau eines Passagier-Abfertigungsterminals, ca. 6.000 m² (Terminal West) im Jahre 1996.
 - Errichtung eines Parkhauses (Parkhaus 2), 1996 1998.
 - Errichtung eines Parkhauses (Parkhaus 3), 1998 1999.
 - Errichtung eines neuen Passagierabfertigungsterminals, Baugenehmigung 1997 (Terminal 2), eröffnet im September 2000.
 - Errichtung einer neuen Fracht-Abfertigungshalle durch UPS, der größten Luftverkehrs-Frachthalle in Europa, Baugenehmigung 2003.
 - (Erweiterung der Frachthalle um rund 20 % (Baugenehmigung vom 20.12.2012).

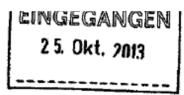


- I. Der Fall Vorfeld A am Flughafen Köln/Bonn:
- > "Negativzeugnis"/"Unterbleibensentscheidung" vom 26. April 2007
- ➤ Bau und Inbetriebnahme 2007
- >Antrag auf Baustopp und Nutzungsuntersagung am 29. August 2008
- ➤ Ablehnung des Antrags am 10. Dezember 2008
- ➤ Klage vor dem OVG Münster Urteil vom 14.10.2013: Negativzeugnis rechtswidrig und aufgehoben, aber keine Nutzungsuntersagung
- ➤ Revision zum Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 18.12.2014 Bestätigung der Rechtswidrigkeit und Aufhebung und Nutzungsuntersagung
- ➤ Folge: neues luftverkehrsrechtliches Planfeststellungsverfahren mit UVP oder keine Nutzung



EINGEGANGEN 25. Okt. 2013





OBERVERWALTUNGSGERICHT FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN IM NAMEN DES VOLKES URTEIL

Verkündet am: 14. Oktober 2013 Hansek, Verwaltungsgerichtsbeschäftigte als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

20 D 7/09.AK



Der Bescheid "Negativzeugnis" des Beklagten vom 26. April 2007 wird aufgehoben.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Gerichtskosten des Verfahrens tragen jeder der beiden Kläger sowie der Beklagte und die Beigeladene jeweils zu einem Viertel. Ihre au-Bergerichtlichen Kosten tragen die Beteiligten jeweils selbst.

Die Revision wird zugelassen.



- Auf die zulässige Klage eines Privatklägers ist nach § 4 Abs. 1 Satz 1 und 2 UmwRG eine behördliche Unterbleibensentscheidung bei ergebnisrelevanten Fehlern einer UVP-Vorprüfung aufzuheben, ohne dass es einer materiellen Rechtsverletzung des Klägers bedarf
- In eine UVP-Vorprüfung sind nach § 3e Abs. 1 Nr. 2 Halbs. 2 UVPG auch die Umweltauswirkungen früherer Änderungen und Erweiterungen einzubeziehen, jedenfalls soweit sie seit Inkrafttreten des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung realisiert wurden und keine Umweltverträglichkeitsprüfung stattgefunden hat.
 - Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 14.
 Oktober 2013 20 D 7/09.AK –, juris



Klage zulässig

- ✓ OVG zuständig für Flughafenausbauten
- ✓ Anfechtungsklage: "Negativzeugnis" ist anfechtbarer Verwaltungsakt
- ✓ Klagefrist: bei nicht bekannt gegebener Entscheidung 1 Jahr ab Kenntnis
- ✓ Klagebefugnis: Verletzung des Rechts auf Abwägung eigener Schutzinteressen der Flughafenanwohner, Nähe zu Flughafen und Ausbauvorhaben reicht OVG (und BVerwG) aus bei jedenfalls abwägungserheblicher Belastung und möglicher Mehrbelastung durch Ausbau
 - ✓ Maßstab für Erheblichkeit möglicher Mehrbelastung ist nicht die Lärmerhöhung > 2 dB(A) nach FluglärmG!
 - ✓ Problem angeblich unerheblicher Mehrbelastung: nur bei plausibler vollständiger Untersuchung (hier schon wegen fehlender Prognose nicht plausibel)



Die Anfechtungsklage ist auch begründet.

Der Bescheid "Negativzeugnis" vom 26. April 2007 ist nach § 4 Abs. 1 Satz 1 und 2 UmwRG aufzuheben, weil eine Pflicht zur Durchführung einer UVP-Vorprüfung besteht und die angestellte UVP-Vorprüfung aufgrund von Ermittlungsdefiziten im Ergebnis nicht nachvollziehbar ist.

Nach § 4 Abs. 1 Satz 1 und 2 UmwRG kann die Aufhebung einer Entscheidung über die Zulässigkeit eines Vorhabens nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UmwRG (unter anderem dann) verlangt werden, wenn eine durchgeführte Vorprüfung des Einzelfalls über die UVP-Pflichtigkeit nicht dem Maßstab von § 3a Satz 4 UVPG genügt.



- ✓ Aufhebungsanspruch folgt aus Umweltrechtsbehelfsgesetz (UmwRG)
- ✓ Voraussetzungen:
 - ✓ UVP-Vorprüfung für Bau und Änderung eines Flughafens mit SLB ab 1.500 m.
 - ✓ Maßstab für Änderung: zugelassener Ausbauzustand, nicht räumliche Grenze des Flughafens, sondern <u>tatsächlich zugelassener</u> (jdfs. für Kapazität relevanter) <u>Anlagenbestand</u> (Streitpunkt u.a. in Frankfurt, München)
 - ✓ Vorprüfung fehlerhaft dabei auf Einhaltung gesetzl. Vorgaben und Plausibilität eingeschränkte gerichtliche Prüfung, § 3a UVPG
 - ✓ Maßstab Vorprüfung: mögliche erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf Grundlage einer sachgerechten Prognose, die hier fehlte (Betrachtung mit/ohne Ausbau 2005), alle (auch unerhebliche > Salamitaktik) früheren Änderungen/Erweiterungen ohne UVP sind einzubeziehen (> bei Ermittlung mögl. Erheblichkeit) mind. seit 1.8.1990 (UVPG in Kraft), nach EUGH wohl 1988 (Umsetzungsfrist UVP-RL)
 - ✓ Streitpunkt: auch sogen. landseitige Änderungen einzubeziehen? OVG Münster bejaht unter Bezugnahme auf EUGH



Abgesehen davon, dass dies nach den vorstehenden Ausführungen jedenfalls die Feststellung voraussetzen dürfte, dass sich die Maßnahmen jeweils auf eine Teilanlage bezogen, die aufgrund ihrer geringen Kapazität die Gesamtkapazität des Flughafens begrenzte, ist zumindest in der Vergangenheit ein Zusammenhang zwischen Maßnahmen, welche die Abfertigungskapazität betrafen, und den Flugbewegungen sowie den davon abhängigen Lärmauswirkungen verneint worden, weil wegen der Abhängigkeit vom eingesetzten Fluggerät kein diesbezüglicher verlässlicher Erfahrungswert existierte.

Vgl. BVerwG, Urteil vom 15. September 1999 - 11 A 22.98 -, a. a. O.

Dass die gutachterlichen Äußerungen des von den Klägern eingeschalteten Sachverständigen eindeutig einen solchen verlässlichen Erfahrungswert ergeben, liegt jedenfalls nicht auf der Hand. Andererseits ist es heute im Rahmen von prognostischen Verkehrsabschätzungen durchaus üblich, sowohl zukünftige Passagierzahlen als auch Größenklassen von Flugzeugen zu berücksichtigen, was es ermöglicht, daraus Rückschlüsse hinsichtlich der (erforderlichen) Abfertigungskapazität eines Flugplatzes zu ziehen. Entsprechendes gilt hinsichtlich des Frachtverkehrs.

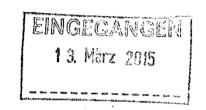


- ✓ Nach OVG kein Anspruch auf Nutzungsuntersagung wegen fehlender Klagebefugnis
- ✓ Anspruchsgrundlage: § 29 LuftVG
- ✓ Maßstab für Klagebefugnis soll jetzt nicht mehr das Recht auf Abwägung sein, weil angeblich die tatsächliche Nutzung des Vorfeldes das Recht auf Abwägung nicht beeinträchtige das Gericht weicht vom eigenen Maßstab ab! Auch aus europäischem Recht ergebe sich keine Klagebefugnis und kein Anspruch auf Nutzungsuntersagung.
- ✓ Dem OVG fehlte offenbar der Mut.
- ✓ Die Revision wurde zugelassen



Abschrift





BUNDESVERWALTUNGSGERICHT

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

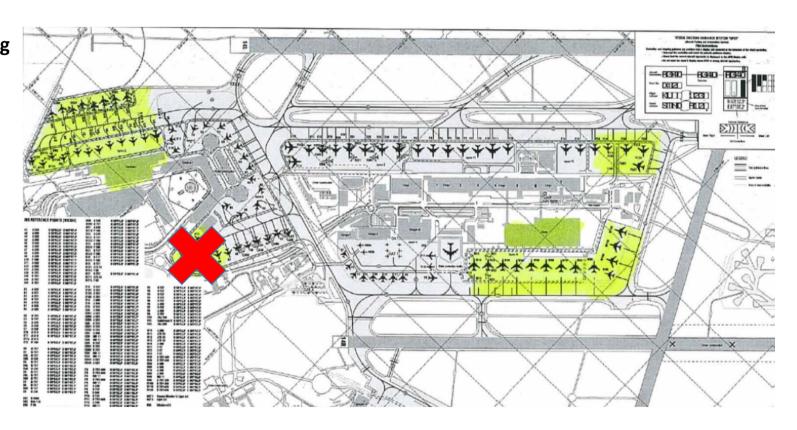
BVerwG 4 C 36.13 OVG 20 D 7/09.AK

Verkündet am 18. Dezember 2014

- Ist die Klage eines Nachbarn gegen eine Unterbleibensentscheidung für die Änderung eines Flughafens wegen einer fehlerhaften UVP-Vorprüfung erfolgreich, so kann er regelmäßig auch eine Untersagung der formell illegalen Nutzung bis zu deren luftverkehrsrechtlicher Zulassung beanspruchen.
 - BVerwG, Urteil vom 18. Dezember 2014 4 C 36/13 –, BVerwGE 151, 138-155



Folge: Nutzung der Erweiterung Vorfeld A untersagt bis zur Zulassung nach UVP





Klage ist zulässig

- ✓ "Negativattest"/"Unterbleibensentscheidung" ist anfechtbarer Verwaltungsakt (auch nach Streichung von § 8 Abs. 3 LuftVG, jetzt § 74 Abs. 7 VwVfG)
- ✓ Flughafenanwohner können sich auf ihr Recht auf gerechte Abwägung berufen (Klagebefugnis: § 8 Abs. 3 LuftVG, jetzt § 74 Abs. 7 VwVfG "drittschützend")
- ✓ Möglichkeit einer Rechtsbeeinträchtigung auch bei möglicherweise relativ geringer Zusatzbelastung nicht von vornherein auszuschliessen



Klage ist begründet

- ✓ Pflicht zu UVP-Vorprüfung besteht: uvp-pflichtiger Flughafen (SLB ≥1.500 m) +
 Änderung ("wenn von einer bestandskräftigen früheren Zulassung nicht mehr
 gedeckt")
- ✓ Eingeschränkte gerichtliche Prüfung der UVP-Vorprüfung = entsprechend gesetzl. Vorgaben und plausibel
- ✓ Maßstab: mögliche erhebliche Umweltauswirkungen = alle zu berücksichtigenden = abwägungserheblichen Belastungen
- ✓ Bei fehlender Prognose ist das Ergebnis der UVP-Vorprüfung nicht plausibel
- ✓ Rechtsfolge: Aufhebung des "Negativzeugnis" ohne Prüfung der Auswirkung des Fehlers auf das Ergebnis (§ 4 UmwRG)



Auch Klage auf Nutzungsuntersagung ist zulässig

- ✓ Für Klagebefugnis kein anderer Maßstab als sonst: Möglichkeit der Beeinträchtigung eigener Rechte reicht aus, hier durch Ablehnung der Nutzungsuntersagung auf Grundlage des "drittschützenden" § 29 LuftVG
- √§ 29 LuftVG ist Rechtsgrundlage für Nutzungsuntersagung bei formell illegalem, da auf aufgehobener Zulassung beruhendem Betrieb (Gefahr für die öffentliche Sicherheit)
- ✓ Grundsätzlich Ermessensentscheidung = kein Anspruch auf Einschreiten, sondern nur ein solcher auf ermessensfehlerfreie Entscheidung
- ✓ Möglichkeit einer Beeinträchtigung der Kläger bejaht:



"Zwar führt eine abwägungsfehlerhafte Nichtberücksichtigung oder Zurücksetzung von Lärmschutzbelangen in der Regel dazu, dass der Betroffene im Wege der Verpflichtungsklage auf eine Vervollständigung der Lärmschutzkonzeption zu seinen Gunsten dringen muss. Das bedeutet aber nicht, dass er das Vorhaben nicht, wie mit der Nutzungsuntersagung angestrebt, bis zur Fehlerbehebung blockieren könnte. Solange die Lärmschutzkonzeption defizitär ist, muss nämlich die beanstandete Nutzung einer Verkehrsfläche unterbleiben."



Die Klage auf Nutzungsuntersagung ist auch begründet

- ✓ Voraussetzungen des § 29 LuftVG liegen vor, weil die Vorfelderweiterung formell illegal ist ("Negativzeugnis" ist aufgehoben)
- ✓ Kläger haben nicht nur Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung, sondern auf Nutzungsuntersagung, da das Ermessen zu ihren Gunsten reduziert ist. Das BVerwG leitet das ab
 - ✓ aus § 4 Abs. 3 Satz 3 UmwRG und dem Erfordernis der Herstellung der Wirksamkeit einer Gerichtsentscheidung über aus dem Unionsrecht hergeleitete Rechte (Verweis auf EUGH),
 - ✓ aus Art. 4 Abs. 3 EUV, der die Mitgliedstaaten nach dem Grundsatz loyaler Zusammenarbeit verpflichtet, die rechtswidrigen Folgen eines Verstoßes gegen Gemeinschaftsrecht zu beheben,



Vor diesem Hintergrund sieht der Senat für Fälle wie den vorliegenden in § 4 Abs. 3 UmwRG eine Regelung, die das behördliche Ermessen in Bezug auf ein luftaufsichtsrechtliches Einschreiten dahingehend steuert, dass zugunsten der unter den Schutzbereich des § 8 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 LuftVG fallenden Nachbarschaft in der Regel eingeschritten werden muss. Bestätigt wird dieses Ergebnis durch die Überlegung, dass ansonsten eine nicht zu rechtfertigende Rechtsschutzlücke entstünde. Der vorliegende Fall belegt dies anschaulich. Die Kläger sind zwar mit ihrer Klage gegen die Unterbleibensentscheidung durchgedrungen, vor dem Oberverwaltungsgericht mit dem Begehren auf Nutzungsuntersagung jedoch gescheitert. Solange der Beklagte bei dieser Sachlage nicht aus eigenem Entschluss gegen die Nutzung der Vorfelderweiterung durch die Beigeladene einschreitet, ändert sich faktisch für die Kläger nichts. Damit würde § 4 Abs. 3 UmwRG in der Sache leerlaufen. Das widerspricht nicht nur Unionsrecht (Effektivitätsgrundsatz), sondern auch Art. 19 Abs. 4 GG.



- ➤ Folge: neues luftverkehrsrechtliches Planfeststellungsverfahren mit UVP oder keine Nutzung
- II. Problem 1: Wie werden Ausbauten in der Vergangenheit ohne UVP im Verfahren berücksichtigt?
- Ausgangslage: UVPG sieht <u>Einbeziehung früherer Ausbauten nur in Vorprüfung</u> vor (Auswirkung auf Feststellung der möglichen Erheblichkeit von Umweltauswirkungen, s.o.)
- ➤ Schlussfolgerung aus BVerwG, Urteil vom 18.6.2015: UVP muss alle früheren Ausbauten ohne UVP unter Geltung des UVPG einbeziehen



Auf den Fall einer nachträglichen Kumulation von Vorhaben, die für sich allein nicht UVP-pflichtig oder vorprüfungspflichtig sind, die zusammen aber die maßgeblichen Größen- oder Leistungswerte überschreiten, findet § 3b Abs. 2, 3 UVPG analog (ggf. i.V.m. § 3c Satz 5 UVPG) Anwendung.

BVerwG, Urteil vom 18. Juni 2015 – 4 C 4/14 –, BVerwGE 152, 219-228



Der Fall der nachträglichen Kumulation von Vorhaben hat im Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung keine Regelung erfahren. Die Gesetzeslücke ist durch eine Gesamtanalogie zu § 3b Abs. 2 und 3 UVPG zu schließen.

Die Gesetzeslücke ist planwidrig. Dem Gesetzgeber ging es darum, mit § 3b UVPG die Vorgaben des Unionsrechts und die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs vollständig umzusetzen (vgl. Gesetzentwurf der Bundesregierung, BR-Drs. 674/00 S. 88, Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates, BT-Drs. 14/5204 S. 7). Dies hat der Vertreter des Bundesinteresses in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat bekräftigt. Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs ist nationalrechtlich sicherzustellen, dass der Regelungszweck des Art. 2 Abs. 1 UVP-RL - die Gewährleistung der Prüfung von Projekten mit voraussichtlich erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt auf ihre Verträglichkeit - nicht durch eine Aufsplitterung von Projekten umgangen wird (EuGH, Urteile vom 21. September 1999 - C-392/96 [ECLI:EU:C:1999:431] - Rn. 76 und vom 25. Juli 2008 - C-142/07 [E-CLI:EU:C:2008:445] - Rn. 44). Wie sich aus dem Urteil vom 21. September 1999 - C-392/96 - a.a.O. Rn. 78) ergibt, will der Europäische Gerichtshof auch die zeitlich versetzte Verwirklichung von Teilprojekten vom innerstaatlichen Recht erfasst wissen. Hätte der Gesetzgeber erkannt, dass er dieser Rechtsprechung nicht Rechnung getragen hat, hätte er § 3b Abs. 2 oder Abs. 3 UVPG um die fehlende Regelung ergänzt.



Anwendbarkeit nicht nur auf Vorprüfung, sondern auch auf UVP?

- ▶§ 3 b Abs. 2 UVPG: "Die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht auch, wenn mehrere Vorhaben derselben Art, die gleichzeitig von demselben oder mehreren Trägern verwirklicht werden sollen und in einem engen Zusammenhang stehen (kumulierende Vorhaben), zusammen die maßgeblichen Größen- oder Leistungswerte erreichen oder überschreiten."
- Die Formulierungen des BVerwG zur auszufüllenden Regelungslücke sprechen für die Übertragbarkeit der Überlegungen auf die UVP selbst.



- III. Problem 2: Was tun, wenn "Unterbleibensentscheidung" schon bestandskräftig oder aktuell kein Ausbau zugelassen?
- ➤ Maßgeblich für Rechtsschutzmöglichkeit ist eine Bekanntgabe, die bei "Negativzeugnissen" regelmäßig unterbleibt; tatsächliche Kenntnis von Ausbauten/Erweiterungen eines Flughafens kann nicht ohne weiteres unterstellt werden = Bestandskraft von "Negativzeugnissen" häufig nicht anzunehmen
- Auch wenn aktuell kein Ausbau zugelassen ist, können daher evtl. frühere Zulassungen für Ausbauten noch angegriffen werden
- Ausnahme Verwirkung bei Kenntnis etwa aus vorangegangenen gerichtlichen Verfahren
- Im Zweifel: Nutzungsuntersagung beantragen und Behörde prüfen lassen!



An (Luftverkehrsbehörde)

Antrag auf Untersagung der Nutzung von Ausbauten des Flughafen XY

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beantrage ich, die Nutzung der folgenden rechtswidrig ohne Durchführung eines luftverkehrsrechtlichen Zulassungsverfahrens mit Umweltverträglichkeitsprüfung errichteten und in Betrieb genommenen Ausbauten des Flughafen XY bis zur luftverkehrsrechtlichen Zulassung der Ausbaumaßnahmen zu untersagen:

...



Neues zum Recht der Umweltverträglichkeitsprüfung Welche Auswirkungen hat die neue UVP-Rechtsprechung auf die Flughafenausbauten der zurückliegenden Jahre?
Karsten Sommer, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verwaltungsrecht www.kanzleisommer.de